

Zivilklausel-Ordnung der StuVe

Stand 29.07.2020

§1 Ziele und Gültigkeit dieser Ordnung

- (1) Im Rahmen ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung und im Geiste der Friedensbestrebung des Grundgesetzes, gibt sich die Studierendenvertretung der Universität Ulm (StuVe) sowie ihren Untereinheiten mit dem Beschluss des Studierendenparlaments (StuPa) am 29.07.2020 eine Zivilklausel.
- (2) Diese Ordnung regelt die praktische Ausgestaltung dieser Zivilklausel. Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des StuPa vom 29.07.2020 in Kraft.

§2 Kooperation und Sponsoring

- (1) Auf Veranstaltungen der StuVe sowie auf ihren Kommunikationskanälen online wie offline darf keine Werbung für Rüstungsgüter, ihre Entwicklung, ihre Produktion oder ihre Vermarktung gemacht werden. Ebenso darf keine Werbung gezeigt werden, die reale Gewalt- und Kriegshandlungen verherrlicht.
- (2) Die StuVe verpflichtet sich mit keinen Firmen, Stiftungen oder Vereinen zu kooperieren, die zu großen Teilen in Rüstungsproduktion oder Rüstungsforschung involviert sind.
- (3) Zur Anwendung der in §2(2) formulierten Regelung wird eine Blacklist erstellt und an diese Ordnung angehängt, auf der Firmen, Stiftungen oder Vereinen gelistet sind, mit denen die StuVe nicht kooperiert.
- (4) Diese Liste wird durch den AK Ethik regelmäßig aktualisiert und durch das StuPa beschlossen. Jede und jeder Studierende ist dazu berechtigt die Hinzufügung und Streichung einer Firma, einer Stiftung oder eines Vereins zu dieser Blacklist zu beantragen. Das StuPa muss sich mit diesem Antrag befassen, sofern dieser nicht von der beantragenden Person zurückgezogen wird.

§3 Vertretung der Zivilklausel nach Außen

- (1) Die StuVe versucht im Rahmen ihrer Zivilklausel auch an der Uni sowie in Bündnissen, in denen sie vertreten ist, auf die Einführung einer Zivilklausel hinzuwirken.
- (2) Beschließt die Universität Ulm für sich eine Zivilklausel mit Regelungen, die über die eigenen Regeln der StuVe hinausgehen, so werden diese übernommen.